



Beitragsordnung des Munich eSports e.V.

§ 1 Grundsatz

Aufgrund §5 Abs. 2 der Vereinssatzung wird die nachfolgende Beitragsordnung durch den Vereinsrat erlassen. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder des Vereins.

§ 2 Beiträge

1. Die Höhe der halbjährlichen Mitgliedsbeiträge beträgt für:
 - a. aktive Mitglieder: 36€
 - b. ermäßigte aktive Mitglieder und Gastmitglieder (unter 16 Jahren, Studierende, Behinderte, Schüler, Rentner oder sich in der Ausbildung befindliche Personen): 18€
 - c. fördernde Mitglieder: mindestens 108€, monatliche Bezahlung gem. Abs 4 möglich
 - d. passive Mitglieder: beitragsfrei
 - e. Ehrenmitglieder: beitragsfrei
2. Aktive und fördernde Vereinsmitglieder zahlen den unter Absatz 1 genannten Mitgliedsbeitrag. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
3. Ein Wechsel von aktiver auf passive Mitgliedschaft ist frühestens nach sechs Monaten möglich.
4. Der Mitgliedsbeitrag wird im halbjährlichen Zyklus bezahlt. Fördermitglieder können den Mitgliedsbeitrag freiwillig erhöhen. Desweiteren können Fördermitglieder ihren Mitgliedsbeitrag in gleichmäßigen monatlichen Raten bezahlen. Ehrenmitglieder und passive Mitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
5. Die Beiträge werden jeweils zum 1. April und 1. Oktober fällig. Das Mitglied kann diesen Beitrag per Überweisung auf das Vereinskonto leisten. Ebenso kann dem Verein hierfür ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt werden. Das Mitglied ist verpflichtet, Änderungen der persönlichen Angaben schnellstmöglich mitzuteilen.
6. Der Beginn der Mitgliedschaft setzt die vollständige Bezahlung des ersten Mitgliedsbeitrags voraus. Dieser berechnet sich aus dem halbjährlicher Beitrag -



geteilt durch sechs - mal der vollen verbleibenden Monate bis zum regulären Einzugstermin.

7. Bei Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes wird der Beitrag anteilmäßig für noch nicht angefangene Monate zurückerstattet.
8. Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages, der Gebühren und Umlagen Sorge zu tragen.
9. Ist der Beitrag bis zu dem in Absatz 5 genannten Termin bei dem Verein nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug.
10. Im Falle einer Rücklastschrift haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventuellen Rücklastschriften entstehenden Kosten, insbesondere für entstehende Bankgebühren. Dies gilt nicht bei Verschulden des Vereins. Mitglieder sind verpflichtet, unberechtigte oder in falscher Höhe erfolgte Lastschrifteinzüge einer vom Vorstand mit Finanzangelegenheiten beauftragten Person mitzuteilen. Eine eigenmächtige Rückbuchung darf nicht erfolgen.
11. Sollten Beitragsrückstände eines Mitglieds von mindestens drei Monaten bestehen, so gilt dies als wichtiger Grund für einen Ausschluss. Der Vorstand behält sich in diesem Fall das Recht vor, dieses Mitglied vom Verein auszuschließen.
12. In besonders gelagerten Fällen einer unbilligen Härte kann der Beitrag reduziert oder ganz erlassen werden. Ein Erlass oder eine Ermäßigung des Beitrags muss beantragt werden, eine Begründung enthalten und durch entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Der Vorstand entscheidet über den Erlass oder die Ermäßigung.
13. Wird ein Mitglied innerhalb von sechs Monaten nach Beginn der Mitgliedschaft ausgeschlossen, müssen trotzdem alle Beiträge für die ersten sechs Monate der Mitgliedschaft gezahlt werden.

§ 3 Sonstige Kosten: Umlagen oder Sachleistungen

Es können Umlagen von den Mitgliedern erhoben werden. Die Erhebung von Umlagen wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 4 Verzug von Beitragszahlungen

1. Im Allgemeinen befindet sich ein Mitglied im Verzug, wenn der Verzug des Schuldners nach §286 BGB feststellbar ist.



2. Im Falle des Verzugs einer Beitragszahlung nach einmaliger formfreier Erinnerung kann eine Mahnung durch den Verein erfolgen.
3. Die Mahnungen enthalten ein Zahlungsziel von mindestens 10 Tagen. Danach kann es im Ermessen der beauftragten Person zu weiteren Mahnstufen oder einer Weiterleitung der Forderung an einen dritten Dienstleister kommen.
4. Pro Mahnstufe wird eine Gebühr von 10% des gesamt-fälligen Betrages erhoben, die jedoch mindestens 5€ pro Mahnstufe beträgt.
5. Das betreffende Mitglied trägt alle Auslagen Dritter mit dem Forderungsmanagement betrauter Dienstleister.
6. Die Möglichkeit eines Vergleiches bleibt von den Absätzen 1-5 unberührt.

§ 5 Freiwilliger Zusatzbeitrag

1. Jedes aktive Mitglied kann einen freiwilligen Zusatzbeitrag leisten, der nur anfällt, wenn der Verein eine Räumlichkeit unterhält. Dies ist in der folgenden Höhe möglich
 - a. Großer Zusatzbeitrag: 40€ pro Monat
 - b. Mittlerer Zusatzbeitrag: 20€ pro Monat
 - c. Kleiner Zusatzbeitrag: 10€ pro Monat
2. Die Anmeldung und Kündigung des Zusatzbeitrages erfolgt per E-Mail an die Mitgliederverwaltung
3. Der Zusatzbeitrag wird monatlich eingezogen. Voraussetzung ist, dass der Verein im Laufe des Monats Räumlichkeiten per Miet- oder Pachtvertrag besitzt und der Vereinsrat dem Einzug zustimmt. Ein rückwirkender Einzug für den jeweiligen Monat ist möglich. Der Beginn des Einzugs muss vorher allen betroffenen Mitgliedern per E-Mail mitgeteilt werden.
4. Eine Kündigung des Zusatzbeitrages wird grundsätzlich erst nach einer Frist sechs Monaten nach ihrem Eingang wirksam. Der Vorstand kann bei Härtefällen wie finanziellen Schwierigkeiten oder Umzug von der Frist befreien.
5. Der Zusatzbeitrag ist zweckgebunden. Sollten die eingezogenen Zusatzbeiträge die Kosten der Räumlichkeit übersteigen, kann der Überschuss nur als Rücklage für zukünftige Kosten von Räumlichkeiten verwendet werden.

§ 6 Salvatorische Klausel

Sollte sich eine einzelne Bestimmung dieser Ordnung als unwirksam herausstellen, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An Stelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige rechtswirksame Regelung als gewollt und



erklärt, die den Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung und der gesamten Ordnung unter Berücksichtigung von Treu und Glauben am nächsten kommt und den allgemeinen Grundsätzen des Vereinsrechts entspricht.

§ 7 Schlussbestimmungen

1. Diese Beitragsordnung wurde durch den Vereinsrat am **11.01.2026** beschlossen und tritt mit dem gleichen Tage in Kraft.
2. Alle älteren Beitragsordnungen treten hiermit außer Kraft.